****

# Ergebnis einer Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 01.03.2023

UMVK I C 210-13605

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378.

Auf Antrag der Firma Tchibo Manufacturing GmbH & Co. KG Produktion Berlin, Am Oberhafen 2, 12057 Berlin vom 26.08.2022 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Rösten, Mahlen und Abpacken von Kaffee auf dem Grundstück Am Oberhafen 2, 12057 Berlin eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgenommen.

Im Rahmen einer wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Rösterei nach § 16 Abs. 1 BImSchG ist die Substitution des Energieträgers Erdgas durch Propan nach DIN 51622 vor dem Hintergrund der Gasmangellage für zwei Röstanlagen geplant. Dazu sollen sechs nicht miteinander verbundene Flüssiggas-Lageranlagen (LPG) mit jeweils 2,9 t Lagermenge sowie drei Verdampfer errichtet und für maximal zwei Jahre testweise betrieben werden. Es handelt sich um eine selbstständig genehmigungsbedürftige Nebenanlage.

Die beantragte Errichtung der Flüssiggaslager als Nebenanlage fällt unter die Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

#### Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

#### Auf der Grundlage der identifizierten relevanten Vorhabenmerkmale und Standortkriterien ist zu der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 UVPG Folgendes festzustellen:

#### Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, unterliegt auch die im Rahmen einer Vorprüfung vorzunehmende Bewertung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot.

#### Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen sind nach § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG auch die vorgesehenen Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

#### Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Somit sind die Art und das geringe räumliche Ausmaß der Umweltauswirkungen nicht geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

#### Die Auswirkungen des Vorhabens sind beschränkt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

#### Die vorhabenbezogenen Auswirkungen (Risiko von Bränden und Explosionen) treten bei Umsetzung des geplanten Vorhabens mit einer geringen Wahrscheinlichkeit ein. Sie führen aber aufgrund der vorgesehenen Schutzeinrichtungen (insbesondere zur Brandmeldung und vorgesehen Abschaltung) zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

#### Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist ebenfalls zu verneinen.

#### Die Kriterien Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bedingen im vorliegenden Fall ebenfalls keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen erstrecken sich auf die Betriebszeiten der Anlage. Dauerhafte oder irreversible schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

#### Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern (insbesondere Brandschutz, Explosionsschutz, Zugangsbeschränkung, Sicherheitsmaßnahmen zur Abschaltung, Kühlmaßnahmen, Unterweisung des Personals).

#### Für das hier beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ist die Feststellung zu treffen, dass im Genehmigungsverfahren der Anlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer R2/131-2, eingesehen werden.

## Rechtsgrundlage

**UVPG**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)